



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

April 2016
Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-2622
Telefax 0211 871-162622

Kleine Anfrage 4579 des Abgeordneten André Kuper, CDU, Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft in Nordrhein-Westfalen“, LT-Drs. 16/11537

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 4579 wie folgt:

Frage 1: In wie vielen Fällen wurde jeweils in den vergangenen Monaten seit August 2015 ein Ausreisegewahrsam vollzogen?

In fünf Fällen.

Frage 2: Hält es die Landesregierung für zulässig einen Ausreisegewahrsam in einer Abschiebehaftanstalt zu vollziehen, wie in der Antwort auf meine kA Drs. 16/11262 genannt?

Die Landesregierung hält einen Ausreisegewahrsam in der Abschiebungshafteinrichtung Büren, die sich im Einzugsbereich des Flughafens Paderborn-Lippstadt befindet, für zulässig. In § 62b Absatz 3 Aufenthaltsgesetz wird auf die Anwendung von § 62a Aufenthaltsgesetz verwiesen. Hinsichtlich der Anzahl der bisher dort vollzogenen Fälle wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Frage 3: Plant die Landesregierung aufgrund der Meldung, dass die Abschiebehaftanstalt Büren bereits voll belegt sei, an einem möglichen anderen Standort in Nordrhein-Westfalen den Vollzug des Ausreisegewahrsams?

Ein weiterer Standort für den Vollzug von Ausreisegewahrsam ist nicht geplant. Die momentane Unterbringungskapazität in der UfA Büren beträgt 80 Plätze, von denen derzeit monatlich durchschnittlich 60 Plätze in Anspruch genommen werden.

Frage 4: Mit welchen konkreten Maßnahmen wurde in den vergangenen Monaten seit August 2015 die Entziehung Ausreisepflichtiger verhindert?

Zur Verhinderung der Entziehung von Ausreisepflichtigen sieht § 62 des Aufenthaltsgesetzes nur die Möglichkeiten der Vorbereitungshaft, der Sicherungshaft und des Ausreisegewahrsams vor, sofern mildere Sicherungsmaßnahmen zur Haftvermeidung, wie etwa Meldeauflagen oder räumliche Aufenthaltsbeschränkungen im konkreten Einzelfall von der zuständigen Ausländerbehörde für nicht geeignet gehalten werden.

Frage 5: Aus welchen konkreten Gründen wurde in Nordrhein-Westfalen jeweils seit August 2015 Abschiebehaft angeordnet?

Für 346 Personen wurde Abschiebungshaft zur Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft) gemäß § 62 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz gerichtlich angeordnet. Zur Begründung eines Haftantrages wurden eine oder mehrere Haftgründe angeführt, insgesamt wurde der Haftgrund des § 62 Absatz 3 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz 145 mal angeführt, die Nummer 1a 6 mal, die Nummer 2 138 mal, die Nummer 4 34 mal und die Nummer 5 217 mal.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL